



HESSISCHER LANDTAG

11. 06. 2019

Plenum

Gesetzentwurf

**Fraktion der CDU,
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

Gesetz zur Förderung der digitalen kommunalen Bildungsinfrastruktur und zur Änderung des Gesetzes zur Neugliederung der staatlichen Schulaufsicht

A. Problem

- I. Die Digitalisierung stellt eine der großen Herausforderungen unserer Gesellschaft dar. Eine zeitgemäße schulische Bildung und Ausbildung müssen Schülerinnen und Schüler dazu befähigen, in einer digitalisierten Welt erfolgreich teilzuhaben. Darüber hinaus soll der Einsatz digitaler Medien zu einer bestmöglichen individuellen Förderung aller Schülerinnen und Schüler und zur Entfaltung ihrer Talente und Begabungen beitragen. Dafür ist eine digitale Grundausstattung erforderlich, die auf die pädagogischen Konzepte der Schulen abgestimmt ist und für deren zielgerichteten Einsatz die Lehrkräfte qualifiziert sind. Die Landesregierung unterstützt im Rahmen der Digitalstrategie des Landes die Schulen bei dem Ausbau einer lernförderlichen digitalen Infrastruktur sowie durch pädagogische Beratungsmaßnahmen und durch vielfältige Qualifizierungsangebote für Lehrkräfte, die sukzessive ausgebaut werden.

Der im Koalitionsvertrag der die Bundesregierung tragenden Parteien verankerte Digitalpakt Schule zwischen Bund und Ländern wird als Ergänzung der Landesmaßnahmen umgesetzt. Er knüpft an die Strategie „Bildungsoffensive für die digitale Wissensgesellschaft“ des Bundesministeriums für Bildung und Forschung vom 12. Oktober 2016 und an die Strategie der Kultusministerkonferenz (KMK) „Bildung in der digitalen Welt“ vom 8. Dezember 2016 an. Im Rahmen des Digitalpakts Schule bekräftigen die Länder die Umsetzung der Strategie „Bildung in der digitalen Welt“. Mit der Änderung des Art. 104c des Grundgesetzes kann der Bund den Ländern Finanzhilfen zur Steigerung der Leistungsfähigkeit der kommunalen Bildungsinfrastruktur gewähren, die wie die Digitalisierung des Bildungswesens gesamtstaatlich besonders bedeutsam sind.

Bund und Länder haben sich auf eine Verwaltungsvereinbarung zur Umsetzung des Digitalpakts Schule verständigt, die nach Unterzeichnung durch die Kultusministerinnen und -minister der Länder und die Bundesministerin für Bildung und Forschung am 17. Mai 2019 in Kraft getreten ist. In diesem Rahmen gewährt der Bund den Ländern auf Grundlage des geänderten Art. 104c des Grundgesetzes Finanzhilfen für die schulische digitale Bildungsinfrastruktur. Der Bund unterstützt damit die Länder und Kommunen bei ihren Investitionen in die Ausstattung mit IT-Systemen und die digitale Vernetzung von allgemeinbildenden und beruflichen Schulen einschließlich der Pflegeschulen.

Der Bund verpflichtet sich, den Ländern 5 Mrd. € für den Zeitraum von 5 Jahren zur Verfügung zu stellen. Danach entfallen auf Hessen für die Gesamtlaufzeit des Programms 372,1 Mio. €. Die Länder einschließlich der Kommunen verpflichten sich, einen Eigenanteil an den investiven Maßnahmen in Höhe von mindestens 10 % zu erbringen und weitere Maßnahmen in Kultushoheit sicherzustellen, wie die pädagogische Beratung der Schulen zum Einsatz der digitalen Technologien im Unterricht, die Anpassung der curricularen Vorgaben zum Kompetenzaufbau der Schülerinnen und Schüler, die Qualifizierung des Lehrpersonals. In Hessen wurde der zu erbringende Eigenanteil auf 25 % erhöht. Bei der Erbringung dieser Eigenleistung unterstützt das Land die Schulträger finanziell.

Weiter werden in der Verwaltungsvereinbarung die jeweils von Bund und Ländern in ihren Zuständigkeitsbereichen zu erbringenden Leistungen, die förderfähigen Investitionsmaßnahmen an Schulen sowie die Förderfähigkeit regionaler, landesweiter und länderübergreifender Investitionsmaßnahmen geregelt. Zur Programmsteuerung ist eine gemeinsame Steuerungsgruppe von Bund und Ländern auf Ebene der Staatssekretärinnen und Staatssekretäre vorgesehen.

- II. Das Gesetz zur Neugliederung der staatlichen Schulaufsicht und zur Errichtung der Hessischen Lehrkräfteakademie vom 24. März 2015 (GVBl. S. 118) schreibt Frankfurt am Main als Sitz der Hessischen Lehrkräfteakademie fest. Mit Auslaufen des aktuellen Mietvertrags soll die Option geschaffen werden, die Lehrkräfteakademie an einen anderen Standort zu verlegen und dazu im Vorfeld auf verlässlicher Grundlage ohne gesetzliche Bindung an den aktuellen Standort Verhandlungen zu führen.

B. Lösung

- I. Zur Umsetzung der Bund-Länder-Vereinbarung in Hessen werden das vorliegende Gesetz sowie entsprechende Ausführungsbestimmungen erlassen.
- II. Die zunächst unmittelbar durch Gesetz getroffene Festlegung des Sitzes der Hessischen Lehrkräfteakademie kann mit Wirkung für die Zukunft durch das Kultusministerium im Einvernehmen mit dem für die Finanzen zuständigen Ministerium geändert werden.

C. Befristung

Der Digitalpakt Schule trat am Tage nach der Unterzeichnung durch Bund und Länder in Kraft und hat eine Laufzeit von 5 Jahren ab Inkrafttreten. Dem ist die Geltungsdauer des vorliegenden Gesetzes anzupassen. Der Wegfall einer gesetzlichen Fixierung des Sitzes der Lehrkräfteakademie wird nicht befristet.

D. Alternativen

Keine.

E. Finanzielle Auswirkungen

I. Auswirkungen auf die Vermögensrechnung

Es ergeben sich Auswirkungen auf die Vermögensrechnung dahin gehend, dass der nicht durch Eigenkapital gedeckte Fehlbetrag in der Bilanz des Landes sich um die im Folgenden dargestellten finanziellen Auswirkungen erhöht.

II. Berücksichtigung der mehrjährigen Finanzplanung

1. Der Digitalpakt Schule umfasst 5 Mrd. € an Bundesmitteln über eine Laufzeit von 5 Jahren ab dem Jahr 2019. Auf Hessen entfallen 372,1 Mio. €.

Die Bundesmittel werden im Einzelplan 17 Allgemeine Finanzverwaltung Kapitel 17 03 vereinnahmt und an die Antragsteller ausgezahlt. Zu der von Bundeseite vorgesehenen Komplementärfinanzierung im kommunalen Bereich und im Bereich der Privatschulen bringt das Land über einen Zeitraum von 10 Jahren insgesamt bis zu 62 Mio. € auf.

Der Aufbau landesinterner Abwicklungsstrukturen wird administrative Kosten verursachen, die derzeit nicht näher beziffert werden können. Die landesinterne Abwicklungsstruktur des Digitalpakts Schule selbst wird administrative Kosten verursachen, die über die Gesamtlaufzeit des Digitalpakts Schule im Landeshaushalt zu veranschlagen sind.

Darüber hinaus werden der Ausbau der pädagogischen Beratungs- und Fortbildungsangebote für Schulen, die in enger Abstimmung mit den Ausstattungsvorhaben der öffentlichen Schulträger bereitzustellen sein werden, und Maßnahmen des Landes zur pädagogischen Beratung und Qualifizierung der Lehrkräfte zusätzliche Ressourcen erfordern, die noch nicht beziffert werden können.

2. Durch eine Verlegung des Sitzes der Lehrkräfteakademie könnten Entlastungen erzielt werden, wenn an anderen Standorten günstigere Unterbringungsmöglichkeiten realisiert werden. Ob und in welcher Höhe dies der Fall ist, kann derzeit nicht beziffert werden.

III. Auswirkungen für hessische Gemeinden und Gemeindeverbände

Bei den Investitionen der kommunalen Schulträger und der Ersatzschulträger in die digitale Infrastruktur entlasten Bund und Land diese Schulträger mit diesem Gesetz um insgesamt rd. 385 Mio. €. Die Teilnahme der Schulträger ist freiwillig. Bei einer Inanspruchnahme dieser Entlastung ist auf kommunaler Ebene ein Eigenanteil von insgesamt bis zu 62 Mio. € zu erbringen.

Darüber hinaus ergeben sich finanzielle Auswirkungen dadurch, dass die Mittel des Programms „Schule@Zukunft“ zur Finanzierung des Eigenanteils bei landesweiten und länderübergreifenden Maßnahmen herangezogen werden und so weiterhin den Schulen zugutekommen.

F. Unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern

Keine.

G. Besondere Auswirkungen auf behinderte Menschen

Investitionen im Rahmen des Digitalpakts Schule können die Anschaffung von digitaler Ausstattung fördern, mit deren Hilfe der Abbau von Barrieren für Menschen mit Behinderungen an den Schulen unterstützt werden kann.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

Gesetz
zur Förderung der digitalen kommunalen Bildungsinfrastruktur und zur
Änderung des Gesetzes zur Neugliederung der staatlichen Schulaufsicht

Vom

Artikel 1
Gesetz zur Förderung der digitalen kommunalen Bildungsinfrastruktur
an hessischen Schulen
(Hessisches Digitalpakt-Schule-Gesetz – HDigSchulG)

§ 1

Förderziel, Fördervolumen, Finanzierung und Verteilung der Mittel

(1) Zum Aufbau und zur Verbesserung der bildungsbezogenen digitalen Infrastruktur an Schulen gewährt das Land den anderen öffentlichen Schulträgern nach den §§ 138 bis 140 des Hessischen Schulgesetzes (HSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 2017 (GVBl. S. 150), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2018 (GVBl. S. 82), den Trägern genehmigter Ersatzschulen im Sinne der §§ 170 und 171 HSchG sowie den Trägern von staatlich anerkannten Pflegeschulen nach § 6 Abs. 2 Satz 1 des Pflegeberufgesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581), Altenpflegeschulen nach § 4 Abs. 2 des Altenpflegegesetzes vom 25. August 2003 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581, 2611), sowie Kinderkrankenpflegeschulen und Krankenpflegeschulen nach § 4 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 des Krankenpflegegesetzes vom 16. Juli 2003 (BGBl. I S. 1442), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581, 2611) – im Folgenden zusammenfassend als Pflegeschulen bezeichnet –, auf Antrag eine Förderung bis zur Höhe der in der Anlage genannten Beträge (Kontingente); § 7 Abs. 1 bleibt unberührt. Die Förderung einer Ersatzschule setzt voraus, dass der Unterrichtsbetrieb drei Jahre nach der Genehmigung ohne Unterbrechungen stattgefunden hat und im Anschluss daran fortgeführt wird.

(2) Die Förderung umfasst ein Volumen von bis zu 496 324 947 Euro. Es besteht aus den vom Bund aus dem Sondervermögen Digitale Infrastruktur dem Land Hessen zur Verfügung gestellten Finanzhilfen in Höhe von 372 172 000 Euro sowie einem Komplementäranteil, der sich aus Darlehen der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen (WIBank) und Landesmitteln zusammensetzt. Den öffentlichen Schulträgern und den Ersatzschulträgern nach Abs. 1 werden Darlehen nach Satz 2 in Höhe von bis zu 110 176 947 Euro für Maßnahmen nach § 4 Abs. 1 zur Verfügung gestellt. Maßnahmen nach § 4 Abs. 1 an landeseigenen Schulen sowie Pflegeschulen sowie landesweite oder länderübergreifende Maßnahmen nach § 4 Abs. 2 und 3 werden in Höhe von bis zu 13 976 000 Euro aus Landesmitteln komplementär finanziert.

(3) Die Finanzhilfen des Bundes und die Darlehen nach Abs. 2 Satz 3 werden nach Maßgabe dieses Gesetzes und einer Förderrichtlinie gewährt, die das Kultusministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen erlässt und die im Staatsanzeiger zu veröffentlichen ist. Die Finanzhilfen des Bundes und die Landesmittel nach Abs. 2 Satz 4 stellt das Land den Schulen in seiner eigenen Trägerschaft nach Maßgabe eines Erlasses des Kultusministeriums und den Trägern der Pflegeschulen nach Maßgabe einer Richtlinie des Ministeriums für Soziales und Integration, die dieses im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen und dem Kultusministerium erlässt, zur Verfügung. Satz 2 Halbsatz 1 gilt entsprechend für die Förderung landesweiter oder länderübergreifender Maßnahmen; § 4 Abs. 3 Satz 2 bleibt unberührt.

§ 2

Finanzierung und Umsetzung durch die WIBank

(1) Das Land bedient sich zur Finanzierung und Umsetzung der Förderung der WIBank. Die Ministerin oder der Minister der Finanzen wird ermächtigt, zu diesem Zweck mit der WIBank eine Vereinbarung zu schließen, die neben der Verwaltung der Darlehen auch diejenige der Finanzhilfen des Bundes nach § 1 Abs. 2 Satz 2 umfasst.

(2) Die Darlehen nach § 1 Abs. 2 Satz 2 und 3 haben eine Laufzeit von bis zu zehn Jahren. Die Tilgung der Darlehen erfolgt zur Hälfte durch das Land und zur Hälfte durch den Darlehensnehmer. Die Darlehenszinsen trägt zur Hälfte das Land und zur Hälfte der Darlehensnehmer.

(3) Die Kreditaufnahmen der kommunalen Schulträger im Rahmen dieses Gesetzes gelten nach § 94 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. c der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 2018 (GVBl. S. 291), als in der Haushaltssatzung festgesetzt und nach § 97a Nr. 4 HGO in Verbindung mit § 103 Abs. 2 Satz 1 HGO als genehmigt. Die Kreditermächtigung gilt abweichend von § 103 Abs. 3 HGO bis zum Ablauf des dritten auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 2025.

(4) Abweichend von § 98 Abs. 2 Nr. 2 bis 4 HGO ist eine Nachtragssatzung nicht erforderlich. Die für die Durchführung der nach diesem Gesetz geförderten Maßnahmen erforderlichen Auszahlungsermächtigungen können außerplanmäßig nach § 100 HGO bereitgestellt werden. Die in diesen Vorschriften genannten Voraussetzungen gelten als erfüllt.

§ 3 Bürgerschaftsermächtigung

Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, für Verpflichtungen aus Darlehen nach § 1 Abs. 2 Satz 3 an Träger von Ersatzschulen Bürgschaften bis zu einem Gesamtbetrag von 3 756 000 Euro zuzüglich Zinsen und sonstiger Nebenleistungen gegenüber der WIBank zu übernehmen.

§ 4 Fördervoraussetzungen

(1) Förderfähig sind Investitionen in folgende auf einzelne Schulen bezogene Maßnahmen:

1. Aufbau oder Verbesserung der digitalen Vernetzung in Schulgebäuden und auf Schulgeländen, Serverlösungen;
2. schulisches WLAN;
3. Aufbau und Weiterentwicklung digitaler Lehr-Lern-Infrastrukturen (zum Beispiel Lernplattformen, pädagogische Kommunikations- und Arbeitsplattformen, Portale, Cloudangebote), soweit sie im Vergleich zu bestehenden Angeboten pädagogische oder funktionale Vorteile bieten;
4. Anzeige- und Interaktionsgeräte (zum Beispiel interaktive Tafeln, Displays nebst zugehörigen Steuerungsgeräten) zum Betrieb in der Schule, mit Ausnahme von Geräten für vorrangig verwaltungsbezogene Funktionen;
5. digitale Arbeitsgeräte, insbesondere für die technisch-naturwissenschaftliche Bildung oder die berufsbezogene Ausbildung;
6. schulgebundene mobile Endgeräte (Laptops, Notebooks und Tablets mit Ausnahme von Smartphones), wenn
 - a) die Schule über die Infrastruktur, die nach Nr. 1 und 2 förderfähig ist, verfügt und
 - b) spezifische fachliche oder pädagogische Anforderungen solche Geräte erfordern und dies im technisch-pädagogischen Einsatzkonzept der Schule dargestellt ist und
 - c) bei Anträgen für allgemeinbildende Schulen die Gesamtkosten für mobile Endgeräte am Ende der Laufzeit des Investitionsförderprogramms 20 Prozent des Gesamtinvestitionsvolumens für alle allgemeinbildenden Schulen des Schulträgers nicht überschreiten.

Die zu beschaffenden digitalen Infrastrukturen müssen grundsätzlich technologieoffen, erweiterungs- und anschlussfähig an regionale, landesweite oder länderübergreifende Systeme sein. Nicht förderfähig sind Investitionen in Maßnahmen an Schulen, die nach dem zum Zeitpunkt der Antragstellung geltenden Schulentwicklungsplan des Schulträgers oder nach einer Auflage, die das Kultusministerium seiner Zustimmung zum Schulentwicklungsplan beigefügt hatte, aufzuheben sind. Soweit Ersatzschulen nicht nach § 145 Abs. 1 Satz 3 HSchG in die Schulentwicklungsplanung einbezogen worden sind, kann bei ihnen hilfsweise die längerfristige Entwicklung der Schülerzahlen zugrunde gelegt werden. Satz 4 gilt entsprechend für Pflegeschulen.

(2) Förderfähig sind Investitionen in folgende regionale und landesweite Maßnahmen:

1. Aufbau und Weiterentwicklung digitaler Lehr-Lern-Infrastrukturen (zum Beispiel Lernplattformen, pädagogische Kommunikations- und Arbeitsplattformen, Portale, Landesserver, Cloudangebote), soweit sie im Vergleich zu bestehenden Angeboten pädagogische oder funktionale Vorteile bieten, bei Einrichtungen der Lehrerbildung einschließlich Dateninfrastrukturen, WLAN sowie Anzeige- und Interaktionsgeräte;
2. Systeme, Werkzeuge und Dienste, die dem Ziel dienen, bei bestehenden Angeboten Leistungsverbesserungen herbeizuführen, die Service-Qualität bestehender Angebote zu steigern oder die Interoperabilität bestehender oder neu zu entwickelnder digitaler Infrastrukturen herzustellen oder zu sichern;
3. Strukturen für die professionelle Administration und Wartung digitaler Infrastrukturen im Zuständigkeitsbereich von Schulträgern.

Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Förderfähig sind Investitionen in länderübergreifende Maßnahmen, die

1. dazu beitragen, die Ziele des Investitionsprogramms, der Strategie Bildungsinitiative für die digitale Wissensgesellschaft des Bundesministeriums für Bildung und Forschung oder der Strategie der Kultusministerkonferenz Bildung in der digitalen Welt zu erreichen oder
2. eine effizientere Nutzung der eingesetzten Mittel ermöglichen.

Das Nähere regelt eine länderübergreifende Bekanntmachung.

(4) Doppelförderungen sind unzulässig. Finanzierungsanteile Dritter mindern die förderfähigen Kosten.

(5) Die Maßnahmen müssen nach dem Inkrafttreten der in § 1 Abs. 3 genannten Rechtsgrundlage der Förderung begonnen werden. Eine Maßnahme beginnt mit dem Abschluss eines der Ausführung dienenden verbindlichen Lieferungs- oder Leistungsvertrages. Vor dem in Satz 1 bestimmten Zeitpunkt begonnene, aber noch nicht durch Abnahme aller Leistungen abgeschlossene Maßnahmen können gefördert werden, wenn es sich um selbstständige, noch nicht begonnene Abschnitte einer laufenden Maßnahme handelt.

(6) Die Maßnahmen des Landes und der Schulträger müssen bis zum 31. Dezember 2025 vollständig abgerechnet werden. Die länderübergreifenden Maßnahmen müssen bis zum 31. Dezember 2026 vollständig abgerechnet werden.

§ 5

Bewilligungsverfahren

(1) Bewilligungsstelle für Maßnahmen der öffentlichen Schulträger und der Ersatzschulträger nach § 1 Abs. 1 ist das Ministerium der Finanzen. Bewilligungsstelle für Maßnahmen an Pflegeschulen ist das Ministerium für Soziales und Integration. Die Bewilligungen erfolgen im Einvernehmen mit dem Kultusministerium. Bewilligungsstelle für Maßnahmen an landeseigenen Schulen sowie für landesweite und länderübergreifende Maßnahmen ist das Kultusministerium. Die Bewilligungsstellen können ihre Befugnisse auf Dritte übertragen.

(2) Anträge auf Förderung einer Maßnahme der öffentlichen Schulträger nach § 1 Abs. 1 und der Träger von Schulen in freier Trägerschaft sind bis zum 31. Dezember 2021 zu stellen. Die Antragsteller sind für die Einhaltung der Fördervoraussetzungen verantwortlich. Anträge auf Förderung einer Maßnahme nach § 4 Abs. 3 müssen von mindestens zwei Ländern gemeinsam gestellt werden; das Nähere regelt die länderübergreifende Bekanntmachung nach § 4 Abs. 3 Satz 2.

(3) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung oder eines Darlehens für eine bestimmte Maßnahme besteht nicht. Die Bewilligungsstellen entscheiden nach pflichtgemäßem Ermessen und auf Grundlage der in der Anlage festgelegten Kontingente.

§ 6

Verwendungsnachweis, Berichts- und Nachweispflichten

(1) Die zweckentsprechende Verwendung der Fördermittel ist innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss der Maßnahme nachzuweisen.

(2) Die Schulträger haben dem Kultusministerium über die geförderten Maßnahmen jeweils bis zum 20. Januar mit Stand vom 31. Dezember des Vorjahres und zum 20. Juli mit Stand vom 30. Juni desselben Jahres zu berichten.

§ 7

Rückforderung und erneute Bereitstellung von Mitteln

(1) Fördermittel, die von einem Schulträger nicht in Anspruch genommen werden, können abweichend von der in der Anlage geregelten Verteilung durch die Bewilligungsstelle neu bereitgestellt werden.

(2) Soweit Fördermittel nicht zweckentsprechend verwendet worden sind, werden sie zurückgefordert. Dasselbe gilt, wenn die Förderquote in Höhe von 75 Prozent der förderfähigen Kosten bezogen auf die einzelne Maßnahme überschritten wird oder wenn die Maßnahme nicht fristgerecht begonnen wurde. Fördermittel können für andere im jeweiligen Kontingent förderfähige Maßnahmen erneut beantragt und verwendet werden.

(3) Zurückzahlende oder zu früh ausgezahlte Fördermittel sind zu verzinsen. Der Zinssatz bestimmt sich nach dem jeweiligen Darlehenszinssatz der WIBank. Abweichend hiervon gilt hinsichtlich zurückzahlender Finanzhilfen des Bundes der Zinssatz für Kredite des Bundes zur Deckung von Ausgaben, den das Bundesministerium der Finanzen jeweils durch Rundschreiben an die obersten Bundesbehörden bekannt gibt; er beträgt jedoch mindestens 0,1 Prozent jährlich. Die weiteren Kosten trägt der Schulträger.

§ 8
Prüfungsrechte der Rechnungshöfe

Die Prüfungsrechte des Hessischen Rechnungshofes, des Präsidenten des Hessischen Rechnungshofes – als zuständige Behörde für die überörtliche Prüfung kommunaler Körperschaften – und des Bundesrechnungshofes bleiben unberührt.

§ 9
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2035 außer Kraft.

Artikel 2
**Änderung des Gesetzes zur Neugliederung der staatlichen Schulaufsicht
und zur Errichtung der Hessischen Lehrkräfteakademie**

Dem § 2 des Gesetzes zur Neugliederung der staatlichen Schulaufsicht und zur Errichtung der Hessischen Lehrkräfteakademie vom 24. März 2015 (GVBl. S. 118) wird der folgende Satz angefügt:

„Das Kultusministerium kann im Einvernehmen mit dem für die Finanzen zuständigen Ministerium ihren Dienstsitz ändern.“

Artikel 3
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Zu Art. 1

I. Allgemeines

Nach Art. 104c des Grundgesetzes kann der Bund den Ländern Finanzhilfen für gesamtstaatlich bedeutsame Investitionen sowie besondere, mit diesen unmittelbar verbundene, befristete Ausgaben der Länder und Gemeinden (Gemeindeverbände) zur Steigerung der Leistungsfähigkeit der kommunalen Bildungsinfrastruktur gewähren. Das Nähere, insbesondere die Arten der zu fördernden Investitionen, wird aufgrund des Bundeshaushaltsgesetzes durch Verwaltungsvereinbarung geregelt. Die Verwaltungsvereinbarung sieht Bestimmungen über die Ausgestaltung der jeweiligen Länderprogramme zur Verwendung der Finanzhilfen vor. Die Mittel des Bundes werden zusätzlich zu eigenen Mitteln der Länder bereitgestellt. Sie sind befristet zu gewähren und hinsichtlich ihrer Verwendung in regelmäßigen Zeitabständen zu überprüfen.

Bund und Länder haben aufgrund dieser Ermächtigung die Verwaltungsvereinbarung „DigitalPakt Schule 2019 bis 2024“ (im Folgenden „VV“) geschlossen, die am 17. Mai 2019 in Kraft getreten ist. Der Bund verpflichtet sich damit, den Ländern 5 Mrd. € für den Zeitraum von 5 Jahren ab dem Inkrafttreten der Vereinbarung zum Ausbau der digitalen Bildungsinfrastruktur an Schulen zur Verfügung zu stellen. Die Länder einschließlich der Kommunen verpflichten sich, einen Eigenanteil an den investiven Maßnahmen in Höhe von mindestens 10 % zu erbringen und weitere Maßnahmen in ihrem eigenen Zuständigkeitsbereich sicherzustellen, um zum lernförderlichen Einsatz der digitalen Ausstattung und zum Medienkompetenzaufbau bei Schülerinnen und Schülern beizutragen. Diesen Zielen dienen die pädagogische Beratung der Schulen für den Einsatz der digitalen Technologien im Unterricht, die Anpassung der curricularen Vorgaben zum Kompetenzaufbau der Schülerinnen und Schüler sowie die Qualifizierung des Lehrpersonals.

Mit den Finanzhilfen des Bundes sollen interoperable, das heißt technisch aufeinander abgestimmte, digitale Infrastrukturen an allgemeinbildenden Schulen und beruflichen Schulen in den Ländern ausgebaut, das Lehren und Lernen mit digitalen Medien unterstützt und die Medienakzeptanz der Schülerinnen und Schülern gefördert werden. Die Verwaltungsvereinbarung knüpft an die Strategie „Bildungsoffensive für die digitale Wissensgesellschaft“ des Bundesministeriums für Bildung und Forschung vom 12. Oktober 2016 und an die am 8. Dezember 2016 beschlossene Strategie der Kultusministerkonferenz (KMK) „Bildung in der digitalen Welt“ an, die u.a. bereits darauf gerichtet war, abgestimmte Maßnahmen zur Curriculumsentwicklung zu ergreifen, die Standards für die Lehrerbildung zu überarbeiten und den Zugang zu geeigneten digitalen Bildungsinhalten zu eröffnen. Die investiven Maßnahmen sollen in Abstimmung mit den pädagogischen Konzepten der Schulen und der Qualifizierung der Lehrkräfte beim didaktischen Einsatz der digitalen Infrastruktur zielgerichtet gelenkt werden. In diesem Kontext haben sich die Länder in den §§ 1 und 15 der VV verpflichtet, die o.g. pädagogischen Maßnahmen zu ergreifen und dem Bund über den Fortgang dieser Maßnahmen zu berichten.

Das vorliegende Gesetz dient der Umsetzung des Art. 104c des Grundgesetzes und der VV „DigitalPakt Schule 2019 bis 2024“ in das hessische Landesrecht.

II. Zu den Vorschriften im Einzelnen

1. Zu § 1

Die Vorschrift regelt die Förderfähigkeit von Maßnahmen in ihren Grundzügen und die Aufteilung des Fördervolumens. Die Einzelheiten zur Förderfähigkeit finden sich in § 4.

a) Zu Abs. 1

Förderfähig sind Maßnahmen auf Schulebene und regionale Maßnahmen der öffentlichen Schulträger mit Ausnahme des Landes sowie der Träger privater Ersatzschulen, die auch Zuschüsse nach dem Ersatzschulfinanzierungsgesetz erhalten können, und der Träger staatlich anerkannter Pflegeschulen (bis zum 31. Dezember 2019: Alten- oder Krankenpflegeschulen). Die Begrenzung des Kreises von Empfängern im Fall der Ersatzschulen stellt sicher, dass die Förderung nur in die Infrastruktur von Schulen fließt, deren Fortbestand wenigstens für die Lebensdauer der geförderten Ausstattung gesichert ist.

Soweit die zweckgebundenen Zuwendungen aufgrund des Gesetzes für kommunale Empfänger bestimmt sind, wird abweichend von § 56 Satz 1 des Gesetzes über den Finanzausgleich (FAG) nicht deren finanzielle Leistungsfähigkeit und deren Stellung im Finanz- und Lastenausgleich berücksichtigt. Vielmehr wird nach der Anlage ausschließlich ein an der Schülerzahl nach dem Stand vom 1. November 2018 orientierter Verteilungsschlüssel zugrunde gelegt.

Förderfähig sind darüber hinaus Maßnahmen an Schulen in der Trägerschaft des Landes, landesweite Maßnahmen und in Abstimmung mit anderen Ländern getroffene länderübergreifende Maßnahmen.

b) Zu Abs. 2

Die Bundesmittel des Digitalpakts Schule werden den Ländern nach dem der KMK eigenen Königsteiner Schlüssel zur Verfügung gestellt. Von den auf Hessen entfallenden 372,1 Mio. €

Bundesmitteln sollen 5 % zur Förderung landesweiter Maßnahmen eingesetzt werden. Darüber hinaus sind weitere 5 % für länderübergreifende Maßnahmen zu verwenden. Der rechnerisch verbliebene Anteil von 334.954.800 € Bundesmitteln wird nach den Schülerzahlen auf die Schulträger verteilt. Die Bundesmittel haben einen Anteil von 75 % am Gesamtvolumen. Der zu erbringende Eigenanteil von 25 % wird durch ein Darlehensprogramm der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen (WIBank) für die kommunalen Schulträger einschließlich des Landeswohlfahrtsverbandes (LWV) sowie der Träger der Ersatzschulen finanziert. Bei Schulträgern, die rechnerisch ein Kontingent von unter 10.000 € erhalten würden, erfolgt eine Aufstockung des Darlehens auf diesen Betrag. Der zu erbringende Eigenanteil der landeseigenen Schulen (davon vier im Bereich des Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz) und der Träger von Pflegeschulen sowie die landesweiten und länderübergreifenden Maßnahmen werden aus Landesmitteln finanziert. Die Beträge sind auf volle Tausend Euro gerundet.

c) Zu Abs. 3

Die Vorschrift regelt, wie die VV unterhalb der gesetzlichen Ebene umgesetzt wird. Für schulbezogene und regionale Maßnahmen der kommunalen und der Ersatzschulträger werden die Einzelheiten des Umsetzungsprozesses in einer gemeinsamen Förderrichtlinie des Kultusministeriums und des Finanzministeriums festgelegt, für Maßnahmen der Träger von Pflegeschulen in einer Richtlinie, die das Ministerium für Soziales und Integration im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen und dem Kultusministerium erlässt. Für landesweite Maßnahmen und Maßnahmen an den Schulen in der Trägerschaft des Landes werden sie durch Erlass des Kultusministeriums festgelegt. Die länderübergreifende Umsetzung wird in einer ländergemeinsamen Bekanntmachung geregelt, wie sie in § 5 Abs. 3 der VV vorgesehen ist.

2. Zu § 2

Die Vorschrift regelt die Einbeziehung der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen (WIBank) in die Umsetzung und Finanzierung des Förderprogramms.

a) Zu Abs. 1

Abs. 1 enthält eine Ermächtigung des Finanzministeriums, die WIBank mit der Finanzierung und Abwicklung der Förderung nach diesem Gesetz zu beauftragen.

b) Zu Abs. 2

Nach Abs. 2 erhalten die kommunalen Schulträger und die Ersatzschulträger, denen die Förderung zugutekommen kann, zur Erbringung ihres Eigenanteils ein Darlehen der WIBank. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass der Eigenanteil auch erbracht werden kann. Die Darlehenslaufzeit beträgt 10 Jahre. Das Land trägt sowohl die Tilgung als auch die Zinsen jeweils zur Hälfte.

c) Zu Abs. 3

Nach geltendem Recht ist der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in der Haushaltssatzung der öffentlichen Schulträger festzusetzen und bedarf nach § 97a Nr. 4 und § 103 Abs. 2 Satz 1 HGO der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Im Rahmen der Genehmigung prüft die Aufsichtsbehörde, ob die Kreditverpflichtungen mit der dauernden Leistungsfähigkeit der öffentlichen Schulträger im Einklang stehen (§ 103 Abs. 2 Satz 3 HGO). Nach diesem Gesetz geförderte Investitionen der öffentlichen Schulträger erstrecken sich auf einen pflichtigen Aufgabenbereich der Schulträger und sind als notwendig anzusehen. Die für die Komplementärfinanzierung der geförderten Investitionen aufgenommenen Kredite müssten von den Aufsichtsbehörden genehmigt werden. Daher soll das Erfordernis der Kreditgenehmigung bei der Einhaltung der förderfähigen Zwecke dieses Gesetzes zur Beschleunigung des Verfahrens durch eine Genehmigungsfiktion ersetzt werden. Die Darlehensverträge mit der WIBank gelten als von der Aufsichtsbehörde genehmigt. Darüber hinausgehende Kreditverträge bedürfen weiterhin der aufsichtsrechtlichen Genehmigung. Im Interesse einer zügigen Abwicklung der Fördermaßnahmen nach diesem Gesetz soll abweichend von § 103 Abs. 3 HGO die Kreditermächtigung bis zum Ablauf des dritten dem Haushaltsjahr folgenden Jahres gelten. Die Befristung der Kreditermächtigung bis längstens 31. Dezember 2025 steht im Zusammenhang mit § 4 Abs. 6. Davon unberührt besteht für die kommunalen Schulträger nach § 95 Abs. 2 HGO die Verpflichtung, alle im Zuge der Umsetzung dieses Gesetzes stehenden haushaltsrelevanten Vorgänge und Festsetzungen im Rahmen eines regulären Haushaltsaufstellungsverfahrens im Haushaltsplan zu veranschlagen.

d) Zu Abs. 4

Die Erfahrungen mit der Umsetzung des Kommunalinvestitionsprogrammgesetzes (KIPG) zeigen auf, dass der bereits im KIPG bestimmte Verzicht auf eine Nachtragshaushaltssatzung zu einer kommunalfreundlichen Umsetzung des KIPG wesentlich beigetragen hat. Nach den Vorschriften des Gemeindehaushaltsrechts müssten die öffentlichen Schulträger für die Umsetzung dieses Gesetzes eine Nachtragshaushaltssatzung aufstellen. Dafür gilt ein formales Verfahren,

das einen gewissen zeitlichen Aufwand erfordert. Aufgrund der Tatsache, dass Aufträge deshalb erst nach einem erheblichen zeitlichen Vorlauf vergeben werden können, würden die Wirkungen des Programms auch erst entsprechend später eintreten. Die nun vorgesehene Regelung eröffnet den Kommunen die Möglichkeit, im Zuge der Abwicklung dieses Gesetzes erforderliche Aufwendungen und Auszahlungen über- beziehungsweise außerplanmäßig durchzuführen, um so eine zügige Umsetzung dieses Gesetzes zu ermöglichen.

3. Zu § 3

Um möglichst günstige Zinskonditionen für die vorgesehenen Darlehen anbieten zu können und um bankaufsichtsrechtlichen Erfordernissen zu genügen, wird der Gesetzentwurf um eine Bürgschaftsermächtigung des Landes zugunsten der WIBank ergänzt. Der Bürgschaft bedarf es insoweit, wie Darlehen an Träger von Ersatzschulen vergeben werden. Da das Land die hälftige Tilgungs- und Zinslast übernimmt, muss die jeweilige Bürgschaft nur die verbleibende Hälfte abdecken. Die Darlehenssumme als Eigenanteil der Ersatzschulträger beträgt 7.510.947 €.

4. Zu § 4

Die Vorschrift definiert die förderfähigen Maßnahmen in Anlehnung an § 3 der VV. Dabei wird durchweg das Ziel der Förderung möglichst einheitlicher und technisch aufeinander abgestimmter (interoperabler) digitaler Lehr- und Lerninfrastruktur verfolgt. Förderfähig sind der Aufbau und die Weiterentwicklung der digitalen Lehr- und Lerninfrastruktur an allgemeinbildenden und beruflichen Schulen in Landsträgerschaft, in kommunaler Trägerschaft sowie an den Ersatzschulen im Sinne des § 170 Abs. 1 HSchG und an privaten Pflegeschulen.

Förderfähig sind des Weiteren Ausstattungsmaßnahmen, die darauf ausgerichtet sind, eine grundlegende digitale Lehr- und Lerninfrastruktur auf Ebene der einzelnen Schulen aufzubauen, insbesondere die Einrichtung von WLAN und standortgebundener Präsentationstechnik (z.B. interaktive Tafeln, Beamer, Arbeitsplatzrechner), auf regionaler sowie landesweiter Ebene etwa durch pädagogische digitale Plattformen, wie Cloud- bzw. Portallösungen, auch Infrastrukturen an Einrichtungen der Lehrerbildung sowie länderübergreifende Maßnahmen, die den Zielen der KMK-Strategie Rechnung tragen (u.a. Schnittstellenlösungen, Infrastrukturen für digitale Bildungsmedien).

Die Förderfähigkeit umfasst auch Maßnahmen zur Planung, Beschaffung einschließlich Inbetriebnahme der digitalen Infrastrukturen. Des Weiteren zielt die Förderung auf den Aufbau professioneller Supportstrukturen ab. Die Förderfähigkeit schulgebundener mobiler Endgeräte (z.B. Klassensätze Tablets) wurde auf Ansinnen des Bundes bei allgemeinbildenden Schulen auf einen Umfang von 20 % am Gesamtfördervolumen je Schulträger begrenzt und setzt voraus, dass die dafür erforderliche digitale Infrastruktur an den Schulen vorhanden ist.

Doppelförderungen sind unzulässig; insbesondere ist es nicht zulässig, eine Maßnahme aus dem Investitionsförderprogramm zu fördern, die bereits aus anderen Förderprogrammen des Landes, des Bundes oder der Europäischen Union gefördert wird.

Die Zeitpunkte des Maßnahmebeginns sowie der vollständigen Abrechnung sind durch § 11 Abs. 6 und 7 der VV vorgegeben.

5. Zu § 5

Die Vorschrift regelt das Bewilligungsverfahren, die Antragsberechtigung sowie die Zuständigkeiten. Die Kontingente sollen durch die Anmeldung von förderfähigen Maßnahmen bis zum 31. Dezember 2021 vollständig belegt sein.

6. Zu § 6

Von den Schulträgern wird ein Verwendungsnachweis verlangt, dessen genaue Ausgestaltung sich aus den Förderrichtlinien unter Beachtung der Bestimmungen der Verwaltungsvereinbarung ergibt. Das Verwendungsnachweisverfahren wird mit dem Hessischen Rechnungshof abgestimmt; dabei wird ein vereinfachtes Verwendungsnachweisverfahren angestrebt.

Die Verwendungsnachweise sind im Fall der kommunalen Schulträger und der Ersatzschulträger dem Finanzministerium, im Fall der Träger von Pflegeschulen dem Sozialministerium jeweils über die WIBank und im Fall der landeseigenen Schulen, bei landesweiten und länderübergreifenden Maßnahmen dem Kultusministerium zuzuleiten.

7. Zu § 7

Die Vorschrift regelt den Fall, dass ein vollständiger Mittelabfluss möglicherweise nicht bei allen Begünstigten zu realisieren ist. Insbesondere wenn einzelne Begünstigte nicht in der Lage sind, die ihnen zustehenden Kontingente vollständig zweckentsprechend zu verwenden, muss die Möglichkeit bestehen, die nicht benötigten Mittel anderen Trägern wieder zur Verfügung zu stellen. Die Entscheidung hierüber treffen die Bewilligungsstellen.

Mit der Regelung in Abs. 2 und 3 wird sichergestellt, dass nicht zweckentsprechend verwendete Mittel von den Begünstigten zurückgefordert und verzinst werden. Die zurückgeforderten Mittel

können erneut für andere Maßnahmen verwendet werden, um das Fördervolumen insgesamt nicht zu schmälern.

8. Zu § 8

Die Vorschrift dient der Klarstellung hinsichtlich der umfassenden Prüfungsrechte des Hessischen Rechnungshofes, des Bundesrechnungshofes und der Rechte des Präsidenten des Hessischen Rechnungshofes – Überörtliche Prüfung kommunaler Körperschaften.

9. Zu § 9

§ 9 regelt das In- und Außerkrafttreten. Art. 1 kann erst dann außer Kraft treten, wenn die Darlehen nach seinem § 1 Abs. 2 Satz 2 und 3 vollständig getilgt und abgerechnet sind. Daher ist mit einem gewissen Zeitpuffer für Verzögerungen der 31. Dezember 2035 als Zeitpunkt des Außerkrafttretens vorgesehen.

B. Zu Art. 2

Der Entwurf verfolgt das Ziel, eine Verlagerung des Sitzes der Hessischen Lehrkräfteakademie zu ermöglichen. Eine dezentrale Ansiedlung von Behörden dient der Stärkung des Landes Hessen insgesamt, indem die mit der Ansiedlung von Behörden verbundenen Vorteile für die Standortkommunen und die sie umgebenden ländlichen Gebiete breiter verteilt werden. Die Option, den Sitz verlegen zu können, erlaubt es, Verhandlungen ohne Vorfestlegung auf die Stadt Frankfurt am Main zu führen und ggf. kostengünstigere Unterbringungen zu erreichen. Das Kultusministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen den Sitz der Hessischen Lehrkräfteakademie zu ändern.

C. Zu Art. 3

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes. Art. 2 verbraucht sich als Änderungsbestimmung im Moment seines Wirksamwerdens und bedarf daher keiner Befristung.

Wiesbaden, 11. Juni 2019

Für die Fraktion
der CDU
Der Fraktionsvorsitzende:
Michael Boddenberg

Für die Fraktion
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Der Fraktionsvorsitzende:
Mathias Wagner (Taunus)

Anlage (zu Artikel 1 § 1 Abs. 1)

Schulträger	Bundeszuschuss pro Schulträger in Euro	Kofinanzierung in Euro	Kontingent in Euro
DARMSTADT, WISSENSCHAFTSSTADT	10.356.769	3.453.000	13.809.769
FRANKFURT AM MAIN, STADT	37.118.350	12.373.000	49.491.350
FULDA, STADT	4.799.031	1.600.000	6.399.031
GIESSEN, UNIVERSITAETSSTADT	6.865.082	2.289.000	9.154.082
HANAU, BRUEDER-GRIMM-STADT	7.254.225	2.419.000	9.673.225
HOCHTAUNUSKREIS	11.691.034	3.898.000	15.589.034
KASSEL, DOCUMENTA-STADT	12.171.957	4.058.000	16.229.957
KELTERBACH, STADT	549.451	184.000	733.451
LAHN-DILL-KREIS	13.404.653	4.469.000	17.873.653
LANDKREIS BERGSTRASSE	11.591.913	3.864.000	15.455.913
LANDKREIS DARMSTADT-DIEBURG	12.461.163	4.154.000	16.615.163
LANDKREIS FULDA	6.441.266	2.148.000	8.589.266
LANDKREIS GIESSEN	6.595.455	2.199.000	8.794.455
LANDKREIS GROSS-GERAU	9.839.950	3.280.000	13.119.950
LANDKREIS HERSFELD-ROTENBURG	6.293.196	2.098.000	8.391.196
LANDKREIS KASSEL	9.787.738	3.263.000	13.050.738
LANDKREIS LIMBURG-WEILBURG	9.436.122	3.146.000	12.582.122
LANDKREIS MARBURG-BIEDENKOPF	7.082.496	2.361.000	9.443.496
LANDKREIS OFFENBACH	17.019.121	5.674.000	22.693.121
LANDKREIS WALDECK-FRANKENBERG	7.849.770	2.617.000	10.466.770
MAIN-KINZIG-KREIS	13.427.904	4.476.000	17.903.904
MAIN-TAUNUS-KREIS	11.007.789	3.670.000	14.677.789
MARBURG, UNIVERSITAETSSTADT	4.559.997	1.520.000	6.079.997
ODENWALDKREIS	4.532.259	1.511.000	6.043.259
OESTRICH-WINKEL, STADT	25.698	9.000	34.698
OFFENBACH AM MAIN, STADT	7.259.936	2.420.000	9.679.936
RHEINGAU-TAUNUS-KREIS	7.178.762	2.393.000	9.571.762
RUESSELSHEIM, STADT	3.076.846	1.026.000	4.102.846
SCHWALM-EDER-KREIS	7.660.093	2.554.000	10.214.093
VOGELSBERGBKREIS	5.151.055	1.718.000	6.869.055
WERRA-MEISSNER-KREIS	4.633.420	1.545.000	6.178.420
WETTERAUKREIS	14.682.219	4.895.000	19.577.219
WIESBADEN, LANDESHAUPTSTADT	15.448.269	5.150.000	20.598.269
Landeswohlfahrtsverband (§139 HSchG)	695.890	232.000	927.890
accadis International School Bad Homburg gemeinnützige GmbH	125.635	42.000	167.635

Schulträger	Bundeszuschuss pro Schulträger in Euro	Kofinanzierung in Euro	Kontingent in Euro
Adventisten Bildungs- und Erziehungswerk e. V.	311.233	104.000	415.233
AEEF (Französisches Konsulat)	235.363	79.000	314.363
AKGG-gGmbH	28.554	10.000	38.554
Alexander Puschkin Schule in freier Trägerschaft gGmbH	31.817	11.000	42.817
antoniuss – Netzwerk Mensch	78.318	27.000	105.318
ASB Hessen e. V.	36.712	13.000	49.712
Begemann-Schule gGmbH	30.185	11.000	41.185
Behindertenwerk Main-Kinzig e. V.	68.528	23.000	91.528
Bildung PLUS e. V.	8.566	3.000	11.566
Bistum Fulda	440.540	147.000	587.540
Bistum Mainz	1.039.756	347.000	1.386.756
Börsenverein des Deutschen Buchhandels e. V.	221.494	74.000	295.494
Bundesverband anthroposophisches Sozialwesen e. V.	67.305	23.000	90.305
Caritasverband Frankfurt e. V.	28.961	10.000	38.961
Christl. Schulverein Gießen e. V.	344.682	115.000	459.682
Christlicher Schulverein Hanau und Kahl e. V.	282.272	95.000	377.272
Christlicher Schulverein Kassel e. V.	64.857	22.000	86.857
CVJM-KOLLEG Private Fachschule für Sozialpädagogik	23.659	8.000	31.659
Deutsche Blindenstudienanstalt gGmbH	101.977	34.000	135.977
Deutsche Fernschule	46.909	16.000	62.909
Deutschen Angestellten Akademie im Bildungswerk der Deutschen Angestelltengewerkschaft e. V.	48.541	17.000	65.541
Deutscher Gemeinschafts - Diakonieverband e. V.	55.068	19.000	74.068
Diakonisches Werk in Kurhessen-Waldeck e. V.	246.784	83.000	329.784
Diakonisches Werk in Kurhessen-Waldeck e. V.	103.201	35.000	138.201
Dr. Carl u. Johanna Richter Stiftung e. V.	247.192	83.000	330.192
Drachenschule Odenwald e. V.	22.843	8.000	30.843
Erasmus-Schule Offenbach gGmbH	42.014	15.000	57.014
European School of Economics e. V.	28.961	10.000	38.961
Euro-Akademie Wiesbaden	36.304	13.000	49.304
Europa Fachhochschule Fresenius GmbH	40.791	14.000	54.791
Europäische Schule RheinMain gGmbH	342.234	115.000	457.234
Europa-Schule Dr. Obermayr e. V.	676.311	226.000	902.311
Europa-Schule Rüsselsheim gGmbH	80.358	27.000	107.358
European Academy of Economics	59.554	20.000	79.554
Ev. Kirche Hessen u. Nassau	45.686	16.000	61.686
Ev. Kirche in Kurhessen-Waldeck	30.185	11.000	41.185

Schulträger	Bundeszuschuss pro Schulträger in Euro	Kofinanzierung in Euro	Kontingent in Euro
Ev. Verein für Innere Mission Nassau	112.990	38.000	150.990
Evang. Regionalverband Frankfurt	66.897	23.000	89.897
EVIM Campus Klarenthal gemeinnützige GmbH	180.703	61.000	241.703
F+U Hessen Gemeinnützige Bildungseinrichtung gGmbH	27.330	10.000	37.330
Fachschule für Touristik Frankfurt	8.158	3.000	11.158
Fintosch gGmbH	9.382	4.000	13.382
Förderverein christlicher Bekenntnisschulen Alheim e. V.	25.290	9.000	34.290
Franziskanergymnasium Kreuzburg gemeinnützige GmbH	506.621	169.000	675.621
Freie Christl. Schule Frankfurt e. V.	274.930	92.000	366.930
Freie Christliche Schule Darmstadt e.V.	222.717	75.000	297.717
Freie Christliche Schule Wiesbaden e.V.	77.910	26.000	103.910
Freie Comenius-Schule Freie evang. Schulgemeinde e. V.	59.554	20.000	79.554
Freie Montessorie Schule Main-Kinzig-Kreis gGmbH	47.725	16.000	63.725
Freie Schule e. V.	10.606	4.000	14.606
Freie Schule Kassel e. V.	24.882	9.000	33.882
Freie Schule Seligenstadt e.V.	39.567	14.000	53.567
Freie Schule Untertaunus e. V.	43.238	15.000	58.238
Freie Waldorfschule Kassel	344.682	115.000	459.682
FRISCH e.V.	8.974	3.000	11.974
Gemeinnütziger Schulverein Private Kant-Schule e. V.	132.978	45.000	177.978
Gemeinnütziges Institut für Berufsbildung Dr. Engel GmbH	425.855	142.000	567.855
Gemeinschaft für Heilpädagogik und Sozialtherapie e.V.	38.751	13.000	51.751
Gesellschaft für innovative Sozialarbeit gGmbH des St.Elisabeth-Vereins (GISA)	13.053	5.000	18.053
Handelschule Hermann e. V.	235.770	79.000	314.770
Heil- und Erziehungsinstitut für seelenpflegebedürftige Kinder Lauterbad e. V.	27.738	10.000	37.738
Heilpäd. Werkgemeinschaft Christopherus e. V.	79.950	27.000	106.950
Heilpädagogischer Verein Haus Michael e. V.	28.146	10.000	38.146
Hephata	82.397	28.000	110.397
Hessisches Diakoniezentrum e. V.	343.050	115.000	458.050
Hochschule Fresenius gGmbH	64.857	22.000	86.857
Holzfachschule Bad Wildungen e. V.	62.818	21.000	83.818
Humbolt-Schule Gemeinn. GmbH	323.471	108.000	431.471
Inlingua Sprachschule Fulda e.V.	6.119	3.881	10.000
Internationales Montessori School e. V.	45.278	16.000	61.278
Internationales Familienzentrum e. V.	15.500	6.000	21.500
Josefs-Gesellschaft e.V.	285.127	96.000	381.127

Schulträger	Bundeszuschuss pro Schulträger in Euro	Kofinanzierung in Euro	Kontingent in Euro
Jüdische Gemeinde Frankfurt	210.480	71.000	281.480
Jugenddorf-Christophorus-Schule Oberurff	402.605	135.000	537.605
Katharina Kasper Holding GmbH	231.284	78.000	309.284
Kerstin - Heim e. V.	22.435	8.000	30.435
Kids Camp Gemeinnützige GmbH	59.554	20.000	79.554
Kinderzeit-Schule e.V./Trilinguale Ganztagschule GmbH	25.698	9.000	34.698
Kuratorium des Litauischen Gymnasiums	93.819	32.000	125.819
Landesinnung Hessen Kältetechnik	19.172	7.000	26.172
Laubach-Kolleg der Ev. Kirche in Hessen-Nassau	107.688	36.000	143.688
Lebensgemeinschaft Bingenheim e. V.	25.290	9.000	34.290
Lebenshilfe für geistig- und mehrfach Behinderte Wetzlar e.V.	22.027	8.000	30.027
Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung Landesverband Hessen e.V.	82.397	28.000	110.397
Lebenshilfe Gießen e.V.	183.558	62.000	245.558
Lehrerkooperative - Bildung und Kommunikation e. V.	185.190	62.000	247.190
Leitung der Albert-Magnus-Schule (Diözese Mainz)	301.851	101.000	402.851
Marianum	485.002	162.000	647.002
medinet Comenius-Schule Bad Orb gGmbH	51.396	18.000	69.396
Melanchthon-Schule Steimatal	262.692	88.000	350.692
Metropolitan International School (MIS) gGmbH	63.634	22.000	85.634
Metropolitan School Frankfurt gGmbH	156.229	53.000	209.229
Mission Leben - Lernen GmbH	110.543	37.000	147.543
Montessori - Zentrum Hofheim e. V.	122.780	41.000	163.780
Montessori Fördergemeinschaft Wetterau e.V.	23.251	8.000	31.251
Montessori Sekundarschule Wetterau gGmbH	45.686	16.000	61.686
MontessoriEcoLearning gGmbH	6.934	3.066	10.000
Montessori-Fördergemeinschaft Andreas Krone GmbH	25.698	9.000	34.698
Montessori-Initiative Marburg e.V.	17.132	6.000	23.132
Montessori-Mainbogen e.V.	58.739	20.000	78.739
Montessori-Schule Idstein e.V.	77.095	26.000	103.095
Montessori-Schule Wiesbaden e. V. Kinderhaus Elsässer Platz er. V.	44.054	15.000	59.054
Montessori-Verein Dietzenbach	41.607	14.000	55.607
Obermayr Business School gGmbH	84.845	29.000	113.845
Pädagogische Akademie Elisabethenstift gGmbH	251.271	84.000	335.271
Pädagogische Initiative Bergstraße e.V.	17.948	6.000	23.948
Pädagogisches Bildungswerk e.V.	49.765	17.000	66.765
PbG - gGmbH	26.922	9.000	35.922

Schulträger	Bundeszuschuss pro Schulträger in Euro	Kofinanzierung in Euro	Kontingent in Euro
PHORMS Hessen gemeinnützige GmbH	305.931	102.000	407.931
Private Tagesheim- u. Internatsschule GmbH	71.384	24.000	95.384
Privatgymnasium Königshofen e.V.	20.803	7.000	27.803
Rackow-Schulen GmbH gemeinnütziger Schulträger	196.203	66.000	262.203
Rehabilitationszentrum Bathildisheim e.V.	195.388	66.000	261.388
Reinhard von den Velden'sche Stiftung e.V.	8.158	3.000	11.158
Rudolf-Steiner-Institut für Sozialpädagogik	69.752	24.000	93.752
Rudolf-Steiner-Schule Loheland	227.612	76.000	303.612
Salesianer Don Bosco Trägerwerk	13.461	5.000	18.461
Schul- Initiative Lebendiges Lernen für Jugendliche und Kinder e.V. (Schuilljuki e.V.)	31.409	11.000	42.409
Schulverein Anna Schmidt e. V.	566.991	189.000	755.991
Schulverein Forsthaus bei Echzell e. V.	73.423	25.000	98.423
Schwestern der hl. Maria Magdalena Postel	431.158	144.000	575.158
Schwestern v. d. Göttl. Vorsehung Main e. V. Provinzialrat Oberursel	151.742	51.000	202.742
SIS Swiss International School gemeinnützige GmbH	69.752	24.000	93.752
Sophie-Scholl-Schulen gGmbH	47.725	16.000	63.725
Sozialdienst Katholischer Frauen e. V.	31.817	11.000	42.817
Sozialdienst Katholischer Frauen e. V.	10.606	4.000	14.606
SRH Fachschulen GmbH	84.845	29.000	113.845
St. Elisabeth - Verein	35.080	12.000	47.080
St. Hildegard Schulgesellschaft mbH	1.555.351	519.000	2.074.351
St. Josephshaus Kinder- und Jugendhilfezentrum gGmbH	35.488	12.000	47.488
St. Vincenzstift	28.961	10.000	38.961
Stiftung Deutsche Landerziehungsheime	77.095	26.000	103.095
Stiftung Edith-Stein-Schule	435.645	146.000	581.645
Stiftung Maria-Ward-Schule	203.954	68.000	271.954
Stiftung Marienschule Fulda	409.131	137.000	546.131
Theresien Kinder- und Jugendheim e. V.	82.397	28.000	110.397
Trägerverein der Evangelikalen Bekennnisschulen – Georg Müller Schulen e.V.	36.304	13.000	49.304
Ursulinenschule Fritzlär	450.330	151.000	601.330
Verein f. heilende Erziehung u. Therapie a. d. Grundlage anthropologischer Menschenkunde e. V.	39.567	14.000	53.567
Verein für angewandte Sozialpädagogik	27.330	10.000	37.330
Verein für Erwachsenenbildung Offenbacher Abendgymnasium e. V.	23.659	8.000	31.659
Verein für Heilende Erziehung Marburg e.V.	48.541	17.000	65.541
Verein für Jugendfürsorge und Jugendpflege e.V.	109.727	37.000	146.727
Verein für klassische Montessori-Pädagogik e. V.	95.450	32.000	127.450

Schulträger	Bundeszuschuss pro Schulträger in Euro	Kofinanzierung in Euro	Kontingent in Euro
Verein für Waldorfpädagogik e. V. Eschwege	51.396	18.000	69.396
Verein Jugendberatung und Jugendhilfe e.V.	56.699	19.000	75.699
Verein Montessori-Fördergemeinschaft e.V. DA	54.660	19.000	73.660
Vereine für Waldorfpädagogik Freie Schule Marburg e. V.	436.053	146.000	582.053
Waldorfkindergarten und -schulverein Dietzenbach e. V.	177.440	60.000	237.440
Waldorfschul- und Kindergartenverein Darmstadt e. V.	263.100	88.000	351.100
Waldorfschuleverein Vordertaunus e. V. Krebsmühle	133.794	45.000	178.794
Waldorfschuleverein Frankfurt e. V.	375.683	126.000	501.683
Waldorfschuleverein Wetterau e. V.	205.177	69.000	274.177
Waldorf-Schuleverein Wiesbaden e. V.	177.032	60.000	237.032
Weschnitztal e.V.	9.790	4.000	13.790
Wicker KG	16.316	6.000	22.316
Wiesbadener Jugendhilfegesellschaft mbH	16.316	6.000	22.316
Gesamtbetrag kommunale Schulträger und Träger genehmigter Ersatzschulen	330.247.140	110.176.947	440.424.087
Gesamtbeitrag der Altenpflege- Kranken- und Kinderkrankenpflegeschulen	3.463.950	1.155.000	4.618.950
Land Hessen (Schulen in Trägerschaft des Landes)	1.243.710	415.000	1.658.710
Land Hessen (für landesweite Maßnahmen)	18.608.600	6.203.000	24.811.600
Land Hessen (für länderübergreifende Maßnahmen)	18.608.600	6.203.000	24.811.600
Gesamtbeitrag sonstige Maßnahmenträger	41.924.860	13.976.000	55.900.860
Gesamtsumme	372.172.000	124.152.947	496.324.947